



## Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:  
[www.bienenbuettel.de](http://www.bienenbuettel.de)



### **Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

**Die ab dem 13. Juli 2020 in Kraft getretene neue Verordnung ist deutlich überarbeitet worden. Nachfolgend ein kurzer Überblick.**

Vor allem ist die Verordnung in ihrer Struktur optimiert und thematisch gegliedert worden. Sie wird so nach den vielen Änderungen der letzten Wochen wieder lesbarer.

Daneben sind weitere Lockerungen vorgenommen worden. Für **Mannschaftssportlerinnen und -sportler** ist nun der **Weg frei für Spiele**, soweit dabei die Personenzahl von 30 nicht überschritten wird. Das Erfordernis einer festen Gruppe entfällt damit, notwendig ist jedoch die Dokumentation aller Namen.

Mit Blick auf die beginnende Sommer- und Ferienzeit sind **Gruppenangebote für Kinder und Jugendlichen** in Jugendherbergen, Familienfreizeitstätten etc. in Gruppen **bis zu 50 Personen** wieder möglich. Dies gilt auch für gruppenbezogene, nicht stationäre, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Auch **Chöre und Bläserensembles** können wieder unter Einhaltung des normalen Abstands von 1.5 Metern ohne noch zusätzliche Beschränkungen **proben**.

In der **Gastronomie** können wieder **Buffets mit Selbstbedienung angeboten** werden und das Beherbergungsverbot für Gäste aus dem Kreis **Gütersloh** wird zum 11.07.2020 **aufgehoben**.

In allen genannten Feldern gelten im Übrigen trotz Lockerungen die für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Hygienekonzepte, Abstandsregelungen, Pflichten zur Mund-Nasen-Bedeckung und Dokumentationspflichten.

#### **Nachfolgend erhalten Sie einige Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ):**

(Quelle: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>)

#### **Wann tritt die geänderte Verordnung in Kraft und wie lange gilt diese?**

Die Änderungen der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 11.07.2020 treten am **Montag, 13. Juli 2020 in Kraft**. Diese Verordnung gilt einstweilen bis zum 31.08.2020.

#### ***Wie ist das im Sportbereich – gab es dort Änderungen?***

Nachdem in der letzten Woche bereits der Kontaktsport ohne Abstandsgebot ermöglicht wurde, sind nun auch Spiele möglich. Damit kann nicht nur die Bolzgruppe im Park wieder Fußball spielen, sondern auch vereinsseitig im Amateursport in einer **Gruppe bis zu 30 Personen** trainiert und gegeneinander gespielt werden. Wichtig ist hierbei, dass die Gruppengröße von 30 Personen nicht überschritten wird und dass die Kontaktdaten aller Spielerinnen und Spieler dokumentiert werden. Die Dokumentation der Kontaktdaten stellt

dabei trotz der größeren Gruppe sicher, dass mögliche Infektionsketten dennoch nachvollzogen werden können.

**Bedeutet der Verzicht auf die Vorgabe einer „festen“ Gruppe, dass wir jetzt auch wieder gegen andere Mannschaften spielen dürfen?**

Das ist richtig! Sie können wieder gegeneinander spielen und müssen nur darauf achten, dass die Gesamtgruppengröße von 30 Personen eingehalten wird und die Kontaktdaten der Spieler und Spielerinnen dokumentiert werden.

***Hat sich in Restaurants etwas geändert – sind Buffets jetzt wieder zulässig?***

Ja, ab Montag, den 13.07.2020 sind auch Buffets mit Selbstbedienung in Restaurants, Hotels etc. wieder zulässig und können entsprechend des Hygienekonzepts angeboten werden.

Ansonsten gilt wie bisher die Regelung, dass man mit einer Gruppe von bis zu 10 Personen an einem Tisch sitzen kann, unabhängig von dem jeweiligen Hausstand. Wichtig bleibt dabei der persönliche Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht zu Ihrem Hausstand bzw. einem weiteren oder zu Ihrer gemeinsamen 10er-Gruppe gehören.

**Wenn wir mit den Pkw einen Auslandsurlaub in den Nachbarländern (z.B. Niederlande, Belgien oder auch Polen) machen wollen – dürfen wir das und auf was müssen wir achten?**

Sie können durchaus in unsere Nachbarländer reisen. Wir empfehlen Ihnen aber eindringlich, sich kurz vor der Einreise über das dortige Infektionsgeschehen zu informieren und welche Regelungen in diesem Land gelten. Sofern ein Land als Risikogebiet ausgewiesen wurde, wird von nicht notwendigen, touristischen Reisen gewarnt. Die von Ihnen genannten Ländern gehören aktuell (am 10.7.2020) nicht zu den Risikogebieten.

Sofern Ihr Reiseland während des Aufenthalts bzw. bei Ihrer Rückreise aufgrund eines stärkeren Infektionsgeschehen zu einem Risikogebiet eingestuft wird, besteht dann die Pflicht einer anschließenden Quarantäne. Bitte beachten Sie, dass eine bewusste Einreise in ein Risikogebiet auch Konsequenzen Ihres Arbeitgebers nach sich ziehen kann. Es ist daher geboten, sich vorab genau zu erkundigen.

**Wenn Kinos geöffnet sind – muss ich dort nun eine Maske tragen oder nicht?**

Die Antwort lautet hier „Jein“. Am wichtigsten dürfte für alle Kinogäste die Zeit während der Filmvorführung sein und da lautet die gute Nachricht: Nein, keine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Sie auf Ihrem Platz sitzen!

Popcorn und Getränke können wie gewohnt das Sehvergnügen ergänzen. Wenn Sie aber Ihren Platz verlassen, dann besteht in den Veranstaltungsräumlichkeiten die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, da dann nicht immer der notwendige Abstand sichergestellt werden kann. Die gleichen Regeln gelten auch für Theaterbesuche und andere kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

***Und in meinen eigenen vier Wänden? Ändert sich dort etwas bei den Kontaktbeschränkungen?***

Im persönlichen Bereich oder im Umgang mit anderen Menschen, sind **alle nach wie vor gehalten, eine vertretbare Balance zwischen** unserem Bedürfnis nach **sozialen Kontakten** und gleichzeitiger **Infektionsvermeidung** herzustellen.

Jede Person hat, so § 1 Absatz 1 der Verordnung, physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.

*(Bis zum 13.7.2020 war in § 1 der Verordnung eine Reduzierung auf das absolut nötige*

*Minimum vorgesehen. Es ist also eine kleine Lockerung erfolgt. Dennoch bitten wir alle Menschen in Niedersachsen um Zurückhaltung.)*

Die Niedersächsinen und Niedersachsen haben mit der disziplinierten Beachtung und Umsetzung der Corona-Regeln nicht nur das ursprünglich hohe Infektionsgeschehen deutlich beruhigt, auch die Lockerungen der vergangenen Wochen sind darüber erfolgreich begleitet worden und haben den bisherigen Weg hin zu einem Alltag mit dem Virus geebnet.

Bei den Kontaktbeschränkungen gilt es daher **bitte auch zukünftig** vor allem die **persönliche Balance** herzustellen **zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Alltagsnormalität** auf der einen Seite **und dem Wunsch nach Schutz vor einer Ansteckung**, sei es für mich persönlich oder für die Menschen mit denen ich in Kontakt bin, auf der anderen Seite. Denn das Virus ist unstrittig immer noch als Gefahr vorhanden, wie der Ausbruch in Göttingen zuletzt verdeutlicht hat.

### ***Gilt die 50-Personen-Hochzeitsregel auch für die Silberhochzeit oder Goldene Hochzeit?***

Ja, das tut sie, die Regel gilt für Hochzeitsfeiern und entsprechende Jubiläen. Aber bitte beachten Sie: Mit Blick auf die Covid-19 Risikogruppen sollten solche Feiern, wenn überhaupt mit besonderer Achtsamkeit begangen werden. Sich dabei im kleineren Familienkreis in einem Restaurant unter Beachtung der gastronomischen Abstandsregelungen zu treffen, ist die bessere Option, um den Aspekten „besonderer Anlass“ und Schutz vor einer möglichen Infektion dennoch Rechnung tragen zu können.

### **Sind Tantra-Massagen als körpernahe Dienstleistung zulässig?**

Im gewerblichen Sinne sind Tantra-Massagen tatsächlich nicht möglich, da diese dem Bereich der sexuellen Dienstleistungen zuzuordnen und diese derzeit unzulässig sind. Die Einstufung als sexuelle Dienstleistungen ist kürzlich auch durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Az: 7 L 1186/20) bestätigt worden.

Die aufgelisteten grundsätzlichen Bestimmungen der Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-Co V-2 (Nds. Corona Verordnung) sind nicht abschließend. Sie sollen aber dabei helfen, eine möglichst einfache Übersicht zu gewinnen. Bitte beachten sie hierzu auch die aktuelle Verordnung:

Der gesamte Verordnungstext ist auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter <https://www.bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html> (Dateiname: „10.07.2020 Corona-Virus Nds. Verordnung zur Neuordnung der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) gueltig ab 13.07.2020.pdf“) zu finden.

**Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.08.2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Abs. 2 mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.**

**Die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wird aufgehoben.**

Stand: 13.07.2020